

Oncosachs – Verfahren beim Berufsgericht

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden ermittelte in den Jahren 2011 und 2012 sachsenweit Fälle bei denen Ärzte beteiligt waren, unter anderem wegen des Verdachts der Korruption. Zur Strafverfolgung wurden unter einem Dach Staatsanwälte, Polizisten, Wirtschafts- und Buchhaltungsfachkräfte sowie bei Bedarf Spezialisten anderer Ressorts unter der Bezeichnung Integrierte Ermitt-

lungseinheit Sachsen (INES) gebündelt. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen erfolgten gegen insgesamt 52 Ärzte wegen Bestechlichkeit und Vorteilsnahme im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Firma Onchosachs. Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) im Jahr 2012, wonach niedergelassene Ärzte nicht als Beauftragte im Sinne des § 299 StGB zu sehen sind, mussten diese Verfahren eingestellt werden. Weitere Strafbarkeiten bestünden nicht. Insbesondere Be-

trugstatbestände zu Lasten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen kämen nicht in Betracht.

Die Akten von 37 Verfahren wurden unter Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, der Sächsischen Landesärztekammer übergeben, um das Verhalten auf Berufswidrigkeit zu überprüfen.

Zu den übergebenen Verfahren, welche in Sachsen tätige Ärzte betrafen, führt der Vorstand der Sächsischen

Landesärztekammer auf Vorschlag des Ausschusses Berufsrecht zwei Rügeverfahren durch und hat 12 Verfahren an das Berufsgericht für Heilberufe übergeben. Das Berufsgericht soll nunmehr prüfen, ob sich das Verhalten der Ärzte zwar als straflos im Sinne des Strafgesetzbuches aber berufsrechtswidrig im Sinne des § 32 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer darstellt. Danach ist es dem nicht gestattet, von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird.

Als Berufsaufsicht von über 22.000 Ärzten hat die Sächsische Landesärztekammer die Aufgabe, Vorteilsnahme im Zusammenhang mit ärztlicher Tätigkeit zu verfolgen. Diesem Auftrag des Gesetzgebers kommt die Landesärztekammer nach. Tätig werden kann die Sächsische Landesärztekammer nur auf Grund von Beschwerden oder auf Grund von Mitteilungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte. In strafrechtlich relevanten Sachverhalten darf die Kammer zudem erst nach dem abgeschlossenen Strafverfahren tätig werden.

Das Vorgehen im Zusammenhang mit berufsrechtlichen Vorwürfen gegen Ärzte erfolgt in Sachsen nach dem Sächsischen Heilberufekammer-

gesetz. Grundsätzlich gilt für Ärzte – wie für alle anderen Berufsgruppen – die Unschuldsvermutung.

Sollte ein Arzt gegen berufsrechtliche Pflichten verstoßen haben, so kann die Ärztekammer nach sachlicher Prüfung durch den Ausschuss Berufsrecht eine Rüge erteilen und/oder ein Bußgeld verhängen, aber auch die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim Berufsgericht für die Heilberufe beantragen. Ein Entzug der Approbation bei schweren Verstößen gegen die Berufsordnung erfolgt durch die zuständige Approbationsbehörde. In Sachsen ist das die Landesdirektion.